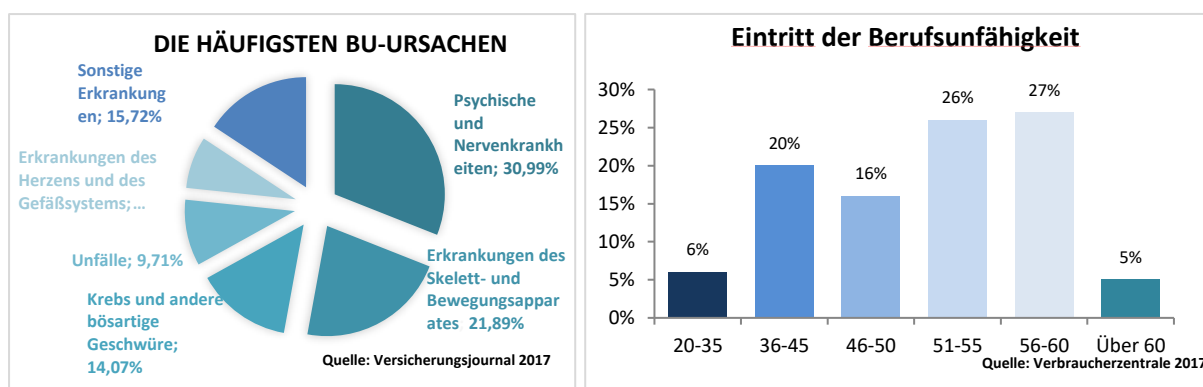


Die private Berufsunfähigkeitsversicherung Ergänzung zur Zahnärzteversorgung oder essenzieller Baustein der eigenen Absicherung?

Jeder 4. Erwerbstätige scheidet vor Erreichen des Rentenalters wegen Krankheit oder Unfall aus dem aktiven Berufsleben aus. Eine Berufsunfähigkeit kann jeden treffen. Als Zahnarzt benötigen Sie für Ihren Beruf eine gute Sehfähigkeit, handwerkliches Geschick, einen gesunden Rücken etc., um leistungsfähig zu sein.



Im Allgemeinen schließt eine Berufsunfähigkeitsversicherung die finanzielle Lücke, die entsteht, wenn Sie Ihren Beruf aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht mehr ausüben können. Dies kann neben finanziellen Risiken weitreichende Folgen haben, die es zu bedenken gilt. In diesem Artikel möchten wir ein paar Denkanstöße liefern und über das FVDZ eigene BU-Konzept informieren.

Jeder Zahnarzt, der Pflichtmitglied in einem Zahnärzteversorgungswerk ist, ist automatisch gegen den Verlust seiner Arbeitskraft hierüber abgesichert. Bei festgestellter Berufsunfähigkeit wird die Berufsunfähigkeitsrente bis zur Erreichung der Regelaltersrente bezahlt. (unterschiedliche Regelungen in den Versorgungswerken hierzu (65 – 67 Jahre).

Hierzu ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Anspruch ab Beginn der Mitgliedschaft. Versorgungswerkmitglieder sind zwar über ihre Zahnärzteversorg gegen den Fall der "vollständigen" Berufsunfähigkeit abgesichert. Jedoch muss in den meisten Fällen die berufliche Tätigkeit komplett eingestellt werden, um eine BU- Rente dauerhaft aus dem Versorgungswerk zu erhalten.

Die Absicherung über die berufsständigen Versorgungswerke greift erst spät, in der Regel erst bei 100% Berufsunfähigkeit.

Beispiel: § 42 Abs. 2 Satzung des Versorgungswerks der ZÄK Westfalen-Lippe:

„Berufsunfähig ist, wer infolge leistungsbeeinträchtigender Gesundheitsstörung außer Stande ist, seine zahnärztlichen Fähigkeiten auch außerhalb der Praxistätigkeit wirtschaftlich in irgendeiner Weise zu nutzen. Die Feststellung der Berufsunfähigkeit obliegt dem Verwaltungsrat“

Leistungen von Versorgungswerken gibt es somit nur, sofern die zahnärztliche Tätigkeit eingestellt ist. Für Leistungsempfänger gilt eine Nachuntersuchungspflicht.

Verweisung in andere Berufe und Wiedereintritt in die zahnärztliche Tätigkeit:

Bei einem Antrag auf Berufsunfähigkeit prüfen die Versorgungswerke, ob der Zahnarzt noch in der Lage ist, eine „zahnärztliche Tätigkeit“ auszuüben und verweist ihn ggf. auf diese Tätigkeit. Eine Berufsunfähigkeitsrente wird bei Verweisung vom Versorgungswerk nicht bezahlt. Dies sollte einem unabhängig von der zu erwartenden Berufsunfähigkeitsrente im Klaren sein.

Je nach Satzungsauslegung des zuständigen Versorgungswerkes und des zuständigen Verwaltungsgerichtes kommt es für das betroffene Versorgungswerkmitglied auf den Einzelfall an.

Bei dem hohen Prozesskostenrisiko ist es in diesen Fällen hilfreich, eine Rechtsschutzversicherung die Verwaltungsrechtsschutz miteinschließt in seinem Versicherungsbestand zu haben.

Hinweis: FVDZ Mitglieder haben die Möglichkeit hier auf die verbandseigene Rechtsberatung von Juristen und das Premium Rechtsschutz Paket von auxmed zurückzugreifen.

Zwischenfazit: Eine BU Absicherung nur vom Versorgungswerk kann unzureichend sein. Leistet sie doch erst ab 100% und ist für sich allein in der Höhe in der Regel nicht ausreichend, um den gewohnten Lebensstandard zu sichern.

Eine private Berufsunfähigkeitsversicherung leistet in der Regel bereits ab 50% Berufsunfähigkeit. Somit besteht auch Anspruch bei einer Teilberufsunfähigkeit.

Zudem gibt es neben der Förderung zur Reintegration in den Arbeitsplatz die Möglichkeit bis zu 80% des ehemaligen Berufs wieder aufzunehmen, ohne auf die Rente verzichten zu müssen. Dies ermöglicht einen stufenweisen ausgerollten Wiedereintritt in den alten Beruf oder eine Testphase, in der jeder für sich entscheiden kann, ob er/ sie der Belastung noch gewachsen ist.

Hieraus ergeben sich folgende Fragen, die man sich bei der Thematik stellen sollte:

- Ist die Aufgabe des Zahnarztberufs für einen vorstellbar im Berufsunfähigkeitsfall?
- Möchte ich mir die Möglichkeit offenhalten auch zum Teil in meinen Beruf als Zahnarzt zurückzukehren?
- Möchte ich auch bei Teil-BU Leistungen beziehen, um einen finanziellen Ausgleich zu erhalten?
- Habe ich ein ausreichendes finanzielles Polster, um die Entscheidung mit Ihren weitreichenden beruflichen Folgen gründlich zu überdenken?

Unter anderem schaffen Sie durch eine private Absicherung Handlungsspielraum, ob und zu wieviel Prozent Sie wieder wann in Ihren alten Beruf einsteigen möchten. Viele Versicherer helfen an dieser Stelle auch mit zusätzlichen Maßnahmen wie eine Wiedereingliederungs- oder Umorganisationshilfe, die Ihnen es vereinfachen soll, sich auf die neue Lebenssituation einzustellen.

Vor allem aber sind Sie die handelnde und entscheidende Person, die darüber entscheidet, ob Sie als Gutachter weiterarbeiten möchten, sich beruflich neu orientieren oder lebensphasenspezifisch anderen Aufgaben widmen möchten.

Wie hoch soll ich mich versichern?

Um diese Frage richtig zu beantworten, kommt es auf Ihre Lebenssituation und Ihren Gesundheitszustand an. Die private Berufsunfähigkeitsversicherung ist für viele mit Vorerkrankungen in ausreichend finanzieller Höhe eine wohl überlegte Investition, da schnell Leistungsausschlüsse oder stark steigende Beiträge ab einem gewissen Alter das Produkt teuer erscheinen lassen.

Empfehlung: Wir empfehlen daher den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung bereits während des Studiums, da die Beiträge zu dem Zeitpunkt noch recht gering und Ausschlüsse, Risikozuschläge und Ablehnungen aufgrund des jungen Alters unwahrscheinlich sind. Innerhalb der Police sollte dann im Anschluss angepasst werden.

Grundsätzlich ist es daher wichtig eine Versicherung auf die eigene Situation abzustellen und im Zweifel auf anonyme Risikovorfragen zu setzen.

Kurz und bündig, die private Berufsunfähigkeitsversicherung bietet Ihnen bei richtiger Auswahl erhöhte Flexibilität, Planungssicherheit und einen vereinfachten Wiedereintritt in den Beruf. Genau aus den Gründen haben die auxmed und der FVDZ e.V. ein eigenes Berufsunfähigkeitskonzept entwickelt. Hier haben Sie die freie Wahl und können auf der kompletten Klaviatur unabhängig von bestehenden Versicherungen rein ergänzend das Konzept nutzen oder eine Komplettlösung erhalten.

Das Besondere dabei – und darauf sind wir besonders stolz - ist, dass wir aufgrund der Berufsgruppe Zahnmedizin das Risiko anhand der Krankheitstage in den letzten zwei Jahren bemessen können und keine Gesundheitsprüfung benötigen. Dies ermöglicht es aus dem Verbandsgedanken heraus auch Mitgliedern eine Berufsunfähigkeitsrente zu ermöglichen, die ansonsten keine Versicherung erhalten würden (max. 1.500 € + max. 10% Dynamik bis 4.500 €).

Das wichtigste kurz zusammengefasst:

- Exklusives BU-Konzept für Zahnmediziner des FVDZ
- Antrag mit vereinfachter Gesundheitsprüfung, nur mit Dienstobliegenheitserklärung
- Keine Anrechnung von bestehenden Versicherungen und des Versorgungswerks
- Keine ärztlichen Untersuchungen notwendig
- Erweiterte BU-Absicherung unabhängig von den Versorgungswerken (keine abstrakte Verweisung/ eingeschränkter Verzicht auf konkrete Verweisung; Sonderklausel für Kammerberufe)
- Garantiert 1.500€ Monatsrente mit anpassbarer Dynamik (max. 10% jährlich bis max. 4.500€ Monatsrente)
- Höchsteintrittsalter 50 Jahre
- Zusätzliche optionale Bausteine: Arbeitsunfähigkeitsklausel, Pflege-Baustein, Leistungsdynamik möglich

Da einer Berufsunfähigkeit meist eine längere Erkrankung vorausgeht ist eine adäquate Krankentagegeldversicherung wichtig und bei größeren finanziellen Verpflichtungen eine Dread Disease Versicherung eine Überlegung wert.

Wichtig: Der Krankentagegeldversicherer kann wegen Berufsunfähigkeit aussteuern. Damit ein nahtloser Übergang vom Krankentagegeld erfolgen kann, bieten einige Gesellschaften diesen in Ihrem Hause diese Leistung bedingungsgemäß an.

Die BU-Absicherung ist das zweite verbandseigene Produkt, dass der FVDZ e.V. zusammen mit der auxmed erarbeitet hat. Neben der Cyberversicherung für digitale Gefahren erweitern wir somit das Angebot und streben nach einem ganzheitlichen Versicherungsangebot für Zahnärzte, dass entsprechend der Anforderungen der FVDZ Mitglieder konzipiert wird.

Jan Siol

Geschäftsführer der auxmed GmbH
www.auxmed.de

M.A. Management
Financial Planner&Consultant
Finanzfachwirt (FH)

